

OLG München, Urt. v. 23.10.2008 – 1 U 2046/08, GesR 2009,444; Aufklärung vor Implantation eines Neurostimulators.

Sachverhalt:

Der Kläger litt im Jahr 2001 an Stuhlinkontinenz. Ihm wurde die Implantation einer Crazilesplastik angeden, zu der er sich noch nicht entschließen konnte. 10 Monate später suchte der Kläger erneut die proktologische Sprechstunde der Beklagten auf. Der Zeuge Dr. R. riet dem Kläger, die Plastik möglichst bald implantieren zu lassen und erläuterte die Funktionsweise des Gerätes. 4 Monate später wurde der Kläger stationär aufgenommen. Im Rahmen eines durchgeführten Aufklärungsgesprächs wurde der Kläger nicht über die Frage von Störungswirkungen elektromagnetischer Felder aufgeklärt. 5 Tage nach der Operation erhielt der Kläger die Gebrauchsanweisung für den Impulsgeber ausgehändigt. Hierin fanden sich aufgelistete Möglichkeiten von theoretischen Koppelungswirkungen mit anderen Magnetfeldern (Diebstahlsdetektoren, Hochspannungsleitungen etc.). Nach Lektüre der Bedienungsanleitung lehnte der Kläger die Aktivierung des Systems ab und ließ dieses operativ wieder entfernen.

Entscheidung:

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die Einwilligung des Klägers sei wirksam gewesen, da die Aufklärung ausreichend gewesen sei. Es habe keines Hinweises im Aufklärungsbogen bedurft, dass die theoretische Möglichkeit der elektromagnetischen Koppelung mit anderen Geräten möglich sei, da derartige Fehlsteuerungen in der Praxis bisher nicht aufgetreten seien und Untersuchungen die theoretische Möglichkeit nicht bestätigt hätten. Es sei lediglich die theoretische Möglichkeit der Kopplung von Magnetfeldern bekannt, nicht aber, dass sich diese Möglichkeit bei den Stimulatoren auch verwirkliche. Eine Verletzung der Aufklärungspflicht könne auch nicht daraus hergeleitet werden, dass dem Kläger die Bedienungsanleitung des Stimulators erst nach dem Eingriff ausgehändigt worden sei. Es bestünde keine Verpflichtung eines Arztes, einem Patienten vor der Implantation eines medizinischen Gerätes die Bedienungsanleitung auszuhändigen. Umfassend aufzuklären sei gleichwohl insbesondere über die Funktionsweise des Gerätes sowie über Chancen und Risiken des Eingriffs. Es sei Sache des Arztes, ob

und gegebenenfalls welche schriftlichen Zusatzmaterialien er dem Patienten überlasse.